

Bundesgesetz, mit dem das Bundesarchivgesetz, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Informationssicherheitsgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Mediengesetz, das ORF-Gesetz, das Presseförderungsgesetz, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen, das Bundes-Jugendförderungsgesetz und das Familienzeitbonusgesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Datenschutzniveaus innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde auf europäischer Ebene ein neues Datenschutzregime eingeführt. Im Frühjahr 2016 beschlossen der Rat und das Parlament die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (DSGVO) und die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 89 (DatenschutzRL).

Die DSGVO tritt am 25. Mai 2018 in Kraft und erlangt damit unmittelbare Geltung. In zahlreichen Bereichen bedarf es jedoch einer Durchführung in innerstaatliches Recht. Hinsichtlich allgemeiner Angelegenheiten des Datenschutzrechts erfolgte eine solche durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (BGBl I Nr. 120/2017) und die darin vorgesehenen Änderungen im Datenschutzgesetz (DSG), welche am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 erfolgt auch die – bis Mai 2018 vorzunehmende – Umsetzung der DatenschutzRL in innerstaatliches Recht.

Gemäß § 69 Abs. 8 DSG sind – im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben – vom DSG abweichende Regelungen im Bereich des Datenschutzes in Bundes- und Landesgesetzen zulässig, welche sodann als *leges speciales* den allgemeinen Regelungen des DSG vorgehen.

Nahezu sämtliche in den legislatischen Zuständigkeitsbereich des BKA fallenden Materiengesetze enthalten Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die in diesen Gesetzen geregelten Datenverarbeitungen haben ab dem 28. Mai 2018 den Anforderungen der DSGVO und der DatenschutzRL zu genügen. Die erforderlichen Adaptierungen erfolgen im Rahmen des vorliegenden Gesetzespaketes ("Datenschutzanpassungsgesetz – Bundeskanzleramt").

Da das neue Datenschutzregime neue Begrifflichkeiten vorsieht, sind terminologische Anpassungen in den einzelnen Datenschutzbestimmungen erforderlich. Dies zieht zum Teil umfangreiche inhaltliche Änderungen nach sich.

Ziel(e)

Gewährleistung eines weiterhin hohen Datenschutzniveaus im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Vornahme terminologischer Anpassungen an die Vorgaben der DSGVO und der DatenschutzRL.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Unmittelbar aufgrund der DSGVO entstehende finanzielle Auswirkungen – zumal im nationalen Gesetz keine derartigen Regelungen enthalten sind – sind der DSGVO zuzurechnen und nicht Gegenstand dieses Vorhabens. Insoweit zur Durchführung der Verordnung mit 25. Mai 2018 in Kraft tretende Änderungen im DSG vorgenommen wurden, ergeben sich allfällig damit verbundene Mehraufwendungen aus der Novellierung des DSG.

Die Richtlinie (EU) 2016/680 wurde innerstaatlich im DSG umgesetzt und ergeben sich auch die allfällig damit verbundenen diesbezüglichen Mehraufwendungen aus dem DSG.

Im Rahmen dieses Vorhabens erfolgen allenfalls vollzugsvereinfachende Abweichungen vom DSG im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben.

Die bloße terminologische Anpassung an die Begrifflichkeiten der genannten EU-Rechtsvorschriften und das DSG haben von vornherein keine finanziellen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieses Vorhaben steht im Einklang mit der DSGVO und der DatenschutzRL.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1650631078).